

Reglement

Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 für die Aus- und Weiterbildung für das Studienjahr 2021/2022

vom 27. August 2021

Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern,

gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 und 22 Unterabsatz k der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung¹

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement regelt Ausnahmen von den geltenden Rechtsnormen in der Aus- und Weiterbildung der Hochschule Luzern, um der möglicherweise nach wie vor rasch ändernden Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus Rechnung tragen zu können.

Art. 2 Geltungsdauer

Das Reglement gilt für das Studienjahr 2021/2022. Bei Bedarf kann es ergänzt oder angepasst werden.

Art. 3 Vorrang

Das Reglement hat Vorrang vor anderslautenden Bestimmungen in den Erlassen der Hochschule Luzern. Dies betrifft insbesondere Regelungen in den Studienordnungen², den Studienreglementen und den Modulbeschreibungen zu den Modalitäten für Prüfungen und Leistungsnachweisen sowie zur Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.

II. Ausbildung

Art. 4 Durchführung von Ausbildungsstudiengängen

Die Ausbildungsstudiengänge werden unter Beachtung der Vorgaben der zuständigen Behörden von Bund und Kanton sowie der Massnahmen gemäss Schutzkonzept der Hochschule Luzern so weit möglich und zumutbar regulär durchgeführt.

¹ Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, SRL Nr. 520

² Studienordnung für die Ausbildung vom 13. Juni 2014, SRL NR. 521 und Studienordnung für die Weiterbildung vom 4. September 2013, SRL Nr. 522

Art. 5 Form der Prüfungen und Leistungsnachweise

Falls die Durchführung von Prüfungen und Leistungsnachweisen in der ausgeschriebenen Form nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, kann die Form soweit notwendig kurzfristig angepasst werden. Der rechtsgleichen Behandlung und der Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen ist dabei Rechnung zu tragen.

Art. 6 Zuständigkeiten

Über notwendige Anpassungen entscheiden die Ausbildungsverantwortlichen der Departemente in Absprache mit den Direktorinnen bzw. Direktoren. Die Direktorinnen bzw. Direktoren können die Entscheidung innerhalb ihres Departements delegieren.

Sofern Anpassungen bei der Durchführung notwendig sind, werden diese den Studierenden von den Departementen schnellstmöglich und in geeigneter Form kommuniziert.

III. Weiterbildung

Art. 7 Durchführung von Weiterbildungsangeboten

Die Weiterbildungs-Programme und -Kurse werden unter Beachtung der Vorgaben der zuständigen Behörden von Bund und Kanton sowie der Massnahmen gemäss Schutzkonzept der Hochschule Luzern soweit möglich und zumutbar regulär durchgeführt. Falls dies nicht sichergestellt werden kann, können Weiterbildungs-Programme und -Kurse oder einzelne Elemente davon in digitaler Form weitergeführt, unterbrochen oder abgesagt werden. Die Modalitäten hierfür werden programm spezifisch geregelt.

Art. 8 Rückerstattung Gebühren

Bei einer definitiven Absage von einzelnen Weiterbildungsprogrammen oder -Kursen seitens der Hochschule Luzern werden die Gebühren zurückgestattet. Im Fall einer teilweisen Absage erfolgt die Rückerstattung anteilmässig zu den bereits erworbenen ECTS-Credits.

Art. 9 Form der Prüfungen und Leistungsnachweise

Falls die Durchführung von Prüfungen und Leistungsnachweisen in der ausgeschriebenen Form nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, kann die Form soweit notwendig kurzfristig angepasst werden. Der rechtsgleichen Behandlung und der Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen für Weiterbildungsteilnehmende ist dabei Rechnung zu tragen.

Art. 10 Zuständigkeiten

Über notwendige Anpassungen entscheiden die Studienleitungen in Absprache mit den Weiterbildungsverantwortlichen respektive den Direktorinnen bzw. Direktoren der Departemente. Diese können die Entscheidung innerhalb ihres Departements delegieren.

Sofern Anpassungen notwendig sind, werden diese den Weiterbildungsteilnehmenden von den Departementen schnellstmöglich und in geeigneter Form kommuniziert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Luzern, 27. August 2021

Im Namen des Fachhochschulrates
Der Präsident: Anton Lauber
Die Rechtskonsulentin: Carmen A. Zimmermann